

Abdelhamid Sabiri (#27)

Beitrag von „Pepe“ vom 9. August 2017, 18:36

Das "Krankmelden" ist eigentlich gängig, wenn's im Verhältnis Arbeitnehmer-Arbeitgeber rumort. Es hat ein "Gschmäcke", man kommt als Arbeitgeber (in dem Fall der Verein) jedoch schlecht ran, insbes. wenn eine ärztliche AU-Bescheinigung vorgelegt wird. U.U. besteht bei Lizenzspielern die arbeitsvertragliche Pflicht, sich durch den Vereinsarzt untersuchen zu lassen.

Das "Entfolgen" auf Instagram kann man unter Kindergartenverhalten verbuchen, arbeitsrechtlich ist das irrelevant.

Mit seiner Weigerung, in der U21 zu spielen, dürfte er allerdings an einer Abmahnung plus vereinsinternen Geldstrafe entlang segeln. Ob der Verein davon Gebrauch macht, bleibt offen, eine Verweigerung seiner Arbeitskraft (Spielen in der U21) ist jedenfalls ein schwerwiegender Verstoss gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten. Es ist davon auszugehen, dass sein Vertrag auch Einsätze in der U21 vorsieht, wenn die sportliche Leitung das so anordnet (alles andere ist schwer vorstellbar).